

**M ü l h e i m e r  
B ü r g e r -  
I n i t i a t i v e n** 

**Fraktion im Rat der  
Stadt Mülheim a.d.Ruhr**  
Fraktionsbüro:  
Kohlenkamp 1  
45468 Mülheim / Ruhr  
**Telefon: 0208-3899810**  
**Telefax: 0208-3899811**

**M B I**

e-mail: [fraktion@mbi-mh.de](mailto:fraktion@mbi-mh.de)

<http://www.mbi-mh.de>

Mülheim, den 12.02. 2005

An das Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstr. 39  
40213 Düsseldorf  
z.Hd. Herrn Prof. Dr. Klenke  
Präsident des VG Düsseldorf

*MBI-Ratsfraktion im Rat der Stadt Mülheim a.d. Ruhr ./ Rat der Stadt Mülheim*

*A.Z. 1 L 98/05, Stellungnahme des Rechtsamts der Stadt Mülheim vom 31. Jan.  
2005 und*

*Schreiben von Prof. Dr. Klenke vom 03.02.2005 – A.Z. 1 K 446/05*

Entsprechend der Verfügung des VG vom 26.01. 2005 und dem erneuten Hinweis von Herrn Prof. Dr. Klenke in seinem Schreiben vom 03.02.2005 nehmen wir hiermit das Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz zurück und hoffen auf die zugesagte vorrangige Terminierung im Hauptsacheverfahren. Wir möchten als verwaltungsjuristische Laien dennoch unser Befremden darüber kundtun, wenn in NRW nach dem von Ihnen angegebenen OVG-Beschluss von 1996 eine einstweilige Feststellung bzw. Verfügung in Kommunalstreitverfahren grundsätzlich unstatthaft sein sollen. Dies verletzt u.E. Grundgedanken unseres Rechtsstaates und könnte Verletzungen des Grundgesetzes begünstigen, weil einmal geschaffene Fakten – so offensichtlich sie auch sein mögen – sich ohne die Möglichkeit des vorläufigen Rechtsschutzes in relativer Ruhe verfestigen können und meist automatisch weitere Verfassungs- oder Gesetzesbrüche nach sich ziehen. Erschwerend kommt hinzu, dass wie in unserem Fall die übergeordneten Aufsichtsbehörden, ob Innenminister oder RP, sich für nicht zuständig erklären oder es auch sind. Anscheinend aber hat der Schutz der grundlegenden Elemente unseres demokratischen Rechtsstaates (hier die Umsetzung des Wählerwillens) zumindest in NRW nur untergeordnete Wertigkeit.

Ungeachtet dessen verstehen wir nicht, warum das VG aus unserer Klageschrift vom 12.1.2005 jetzt zwei getrennte Verfahren mit 2 unterschiedlichen Aktenzeichen gemacht hat. Wir hatten u.E. recht eindeutig ein Feststellungsverfahren (als Hauptsache) beantragt und im Rahmen dessen gemäß § 123 VWGO vorläufigen Rechtsschutz beantragt wegen drohender Rechtsverletzung, nicht zuletzt weil eine eindeutigere Rechtsprechung im Sinne unseres Antrags wie die Grundsatzurteile von OVG, BVerwG und Bundesverfassungsgericht schwerlich möglich ist.

**Wenn nun das VG unsere Klageschrift erst einmal als ausschließliche einstweilige Verfügung verstanden hat, die das VG aber gleichzeitig per Verfügung vom 26.01.2005**

**als unstatthaft erklärt, so hätte das VG u.E. einem „unstatthaften“ Verfahren weder ein eigenes Aktenzeichen geben brauchen, noch die Antragsgegner um Stellungnahme aufzufordern brauchen. Das VG hätte i. S. seiner Logik uns eigentlich nur fragen können, ob wir ausschließlich ein Hauptsacheverfahren wollen oder nicht. Deshalb ist es für uns auch schwer nachvollziehbar, wenn das VG aus einer Sache nun 2 völlig getrennte Verfahren macht.**

**Wir beantragen deshalb hiermit, beide beim VG anhängigen Verfahren wieder zu einem zusammen zu fassen. Aufgrund der Verfügung des VG vom 26.01. 2005 ziehen wir den eingebetteten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz notgedrungen zurück, weil wir die dringliche Änderung der verfassungswidrigen und demokratieschädigenden Mülheimer Ausschusszusammensetzung für vordringlicher ansehen.**

**Die Stellungnahme des Mülheimer Rechtsamts erreichte uns am Karnevalssamstag. Darin beantragt die Rechtsamtsleiterin, Frau Döbbe, den MBI-Antrag zurückzuweisen und behauptet, der Antrag sei unzulässig und außerdem unbegründet. Danach beschreibt sie die Umstände des Zustandekommens der von uns angefochtenen Beschlüsse vom 14.10.2004 zur Ausschussbesetzung in einer deutlich verzerrenden Art und Weise. Sie beruft sich dabei u.a. auf ein zugehöriges Ratsprotokoll, das allen Ratsmitgliedern aber bisher unbekannt ist. die übliche stenografische Aufzeichnung Abschließend behauptet sie, dass alle Ratsmitglieder sich in der Sitzung am 14.10.04 zu den Ausschussbesetzungen auf Ausschussgröße und einheitliche Wahlvorschläge geeinigt gehabt hätten.**

**Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:**

**Zu der konstituierenden Ratsitzung am 14. Okt. 2004 liegt uns bis heute kein Protokoll vor. Zwar erhielten wir inzwischen das Protokoll der Ratsitzung vom 02.12.2004, doch ohne Begründung wurden die Protokolle der beiden Sitzungen davor bisher nicht verschickt! Dementsprechend können wir zu den von Frau Döbbe angeführten Niederschriften nichts sagen.**

**Der Rechtsdezernent, Herr Stadtdirektor Dr. Steinfort, hat allerdings in einem Radiointerview in WDR 5 Ende Okt. 2004 eine der o.g. Stellungnahme des Rechtsamts entgegengesetzte Darstellung zu der Frage gegeben, ob es einheitliche Wahlvorschläge gab oder nicht. Er sagte wörtlich:**

*“In der Ratsitzung selber wurde eine Liste von 4 Fraktionen vorgelegt, die zur Abstimmung gestellt wurde und im Zusammenhang mit der Vorlage dieser Liste wurde auch die Frage erörtert, inwieweit das zulässig sei und in der Sitzung habe ich selbst ausdrücklich erklärt, dass selbstverständlich eine Listenbildung zulässig sei. Und soweit behauptet wird, Ratsmitglieder seien durch falsche Informationen davon abgehalten worden, von möglichen Rechten Gebrauch zu machen, kann ich nur sagen, das ist weder zu beweisen noch richtig, denn es ist nicht so gewesen.“*

**(Eine Kopie des Radioausschnitts auf Kassette wird in Kürze nachgereicht)**

**Auch wenn wir die Darstellung und Auffassung des Rechtsdezernenten so ganz nicht teilen können, so beweisen seine Aussagen eindeutig, dass die Stellungnahme der Rechtsamtsleiterin nicht richtig ist und in ihrem entscheidenden Punkt – der Frage, ob nach Satz 1 oder nach Satz 2 von § 50 Abs. 3 GO NRW abgestimmt wurde – deshalb auf Grund falscher Behauptungen unzulässige Schlüsse gezogen wurden.**

**Der Widerspruch der Aussagen von Rechtsdezernent zu Rechtsamtsleiter zeigt vor allem auch die heillose Verwirrung, die vor und in der Sitzung erzeugt worden war, egal ob absichtlich oder nicht. Der Frage, ob die Verwaltung hier vorsätzlich oder nicht Irreführung betrieben hat, insbesondere den Fraktionen MBI und WIR gegenüber, würde es sicher lohnen nachzugehen. Doch wir haben die Organklage nicht eingereicht, um gegen das Verfahren vorzugehen, sondern weil das Ergebnis - die Ausschusszusammensetzung selbst, -verfassungswidrig, undemokratisch und den Wählern nicht vermittelbar ist.**

**Dieser demokratieschädigende Zustand muss geändert werden, unabhängig davon, wie er zustande kam.**

**Ungeachtet dessen aber möchten wir noch folgende Anmerkungen und Richtigstellungen auch zu den Abläufen und den verzerrenden Behauptungen der Rechtsamtsleiterin darlegen:**

**So behauptet Frau Rechtsamtsleiterin Döbbe:**

- „... die vorgeschlagene Mitgliederzahl „14“ entsprach der Festlegung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe, die am 12.10.2004 mehrheitlich für diese Zahl votiert hatte.“ (S. 2, Mitte unter I.)

**Dazu stellen wir fest:**

**Am 04.10.04 erhielten wir eine erste Einladung zu einem „Quasi-Ältestenrat“ am 12.10.04 ( siehe Anlage 1). Darin werden als Themen die Sitzordnung, Fraktionszuwendungen und Ratstagesordnung genannt, wie auch der Anlage 2, dem „Ergebnisprotokoll“ dieses Treffens, entnommen werden kann. Auf S. 3/3 des Protokolls steht ab 6. Zeile im ersten Absatz: „ Unter TOP 9 „Bildung der Ausschüsse des Rates der Stadt“ wurde ausführlich über die von einigen Fraktionen vorbesprochene zukünftige Arbeitsstruktur, also welche Ausschüsse gebildet und in welcher Ausschussgröße diese konstituiert werden sollen, und die diesem Modell zu Grunde liegenden Ergebnisse/Erkenntnisse aus den Beratungen im Rahmen der Polis-Arbeitsgruppe diskutiert. Eine Einigung über alle Fraktionen hinweg konnte an dieser Stelle nicht erzielt werden. “**

**Es gab aber am 12.10. weder eine Abstimmung, noch wurde „ausführlich“ über eine „Arbeitsstruktur“ o.ä. diskutiert, noch wurden „Ergebnisse/Erkenntnisse“ einer „Polis-Arbeitsgruppe“ vorgestellt. Es wurde lediglich mitgeteilt, dass 14-er Ausschüsse gemacht würden und basta, außerdem hätte es eine sog. „Polis-Arbeitsgruppe“ gegeben, über die man in Zukunft irgendwann mehr erzählen werde. Ansonsten aber war der viel wichtigere Punkt, der in dem Protokoll aber weggelassen wurde, der, dass Amtsleiter Sauerland (Amt Rat der Stadt) mitteilte, es gäbe ein ganz frisches BVerwG-Urteil, nach dem Listenbildung bei Wahlen zu Ausschüssen grundsätzlich nicht mehr zulässig seien. Der ebenfalls anwesende Rechtsdezernent sagte dazu nichts. Da auch der Eindruck erweckt worden war, dieses Urteil sei in Kopie noch nicht zu erhalten, konnten wir bis dahin nur den Ausführungen des Amtsleiters Glauben schenken.**

- „... konnte man sich aber in der konstituierenden Ratsitzung aus der Mitte des Rates heraus dann doch einigen, die von der Verwaltung vorgefertigte Zusammenstellung der Personalvorschläge der Fraktionen als einheitlichen Wahlvorschlag zugrunde zulegen.“ (S. 3, 1. Absatz)

**Dazu stellen wir fest:**

- i. **Es gab keine Einigung aus der Mitte des Rates, dafür aber Konfusion über Wahlverfahren und Deutung des BVerwG-Urteils, zu dem Amtsleiter Sauerland und Rechtsdezernent Dr. Steinfurt unterschiedliche Auffassungen vortrugen, das aber sowohl den MBI- wie den WIR-Ratsvertretern/innen bis dahin unbekannt war.**
- ii. **Die „vorgefertigte Zusammenstellung der Personalvorschläge“ bestand aus Zetteln mit unvollständigen Namensaufzählungen, die den Ratsmitgliedern bei Sitzungsbeginn zusammen mit noch mindestens 100 Seiten Papier sukzessive auf die Tische gelegt wurden, so dass ein pünktlicher Sitzungsbeginn unmöglich war, ein Lesen der Papiere noch unmöglicher. Als Anlage schicken wir beispielhaft die „vorgefertigten“ Personalvorschläge von 4 der Ausschüsse, die man in der vorliegenden Form sicher nicht als „einheitlichen Wahlvorschlag“ ansehen kann (vgl. Anlage 3-1 bis 3-4)!**

➤ **„Die Abstimmungen der einheitlichen Wahlvorschläge erfolgten jeweils einstimmig“**

#### **Dazu stellen wir fest:**

**Es trifft zwar zu, dass es bei den Abstimmungen keine Gegenstimmen gab, doch daraus zu schließen, es habe sich um einheitliche Wahlvorschläge gehandelt, auf die alle sich einvernehmlich geeinigt hätten, ist falsch.**

**Die MBI-Fraktion hat einzig und alleine aus dem Grunde nicht dagegen gestimmt, weil sie das o.g. Urteil bis dahin nicht kannte. MBI-Fraktions Sprecher L. Reinhard hatte ausführlich vorher dargelegt, dass die vorgesehenen Ausschüsse den Wählerwillen nicht widerspiegeln und die Mehrheitsverhältnisse des Rates verändern, was seines Erachtens nach nicht gesetzeskonform sein könne. Da aber Verwaltung, SPD und CDU so taten, als sei das insbesondere auf dem Hintergrund des (den MBI und der WIR) unbekanntes Urteils quasi höhere Gewalt, beantragten die MBI eher aus Hilflosigkeit heraus, dann wenigstens die Ausschussgröße von 14 auf 9 zu reduzieren, um FDP und WIR gleichzustellen und zumindest die Mehrheitsverhältnisse des Rates in den Ausschüssen in etwa widerzuspiegeln. Der Antrag wurde von SPD, CDU, FDP und Grünen abgelehnt.**

**Zu den folgenden Abstimmungen: Es gab eine große Konfusion über die Schlussfolgerungen aus dem BVerwG-Urteil. Amtsleiter Sauerland wollte über jeden einzelnen Ausschussplatz einzeln abstimmen lassen. Wir bezweifelten, dass das möglich sei, weil dann z.B. die beiden großen Fraktionen kleinere Fraktionen ganz aus Ausschüssen herauswählen könnten. Stadtdirektor Dr. Steinfurt erklärte, Listen seien sehr wohl möglich. Nach einigem Durcheinander wurde erklärt, die Ausschüsse könnten auch als Ganzes gewählt werden, um so Zeit zu sparen.**

**Hätten wir das vielzitierte BVerwG-Urteil und auch den darauf aufbauenden Erlass des Innenministers gekannt, hätten wir uns durch die erzeugte Konfusion auch nicht davon abbringen lassen, auf die Verfassungsmäßigkeit der Ausschussbildung hinzuwirken. So aber konnten wir nur davon ausgehen, dass nach d`Hondt nichts anderes möglich war. Deshalb haben wir unter Top 9 auch nicht gegen die jeweiligen Ausschüsse gestimmt, weil wir dann auch gegen die eigenen Vertreter dort gestimmt hätten.**

**Weder die MBI-, noch die WIR-Fraktion hatten sich mit den anderen 4 Fraktionen auf irgendeinen, und schon überhaupt nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, und das weder vor noch in der Ratsitzung. Die oben zitierte Aussage des Rechtsdezernenten bestätigt das, denn er spricht von einer gemeinsamen Liste von 4 der 6 Fraktionen. Deshalb trifft eben Satz 2 und nicht Satz 1 von § 50 Abs. 3 GO NW auf die am 14. 10. 2004 stattgefundenen Abstimmungen zu. Es wäre im Übrigen absurd, von einheitlichen Wahlvorschlägen zu sprechen, wenn mit 2 von 6 Fraktionen überhaupt nicht gesprochen wurde. Das wäre ein sicherlich grundgesetzlich nicht vorgesehenes Diktat, dem aber sowohl das Willkürverbot, als auch der Minderheitenschutz, als auch die Grundgedanken der bundesdeutschen repräsentativen Demokratie mit Verhältniswahlrecht widersprechen.**

Zusammengefasst:

1. Wenn die Rechtsamtsleiterin aus den konfusen Beratungen und Abstimmungen auf eine Einigung „aus der Mitte des Rates“ sowie auf „einheitliche Wahlvorschläge“ auf Basis der unvollständigen „Zusammenstellung der Personalvorschläge“ schließt, so entspricht das weder unserer Wahrnehmung, noch der des Rechtsdezernenten.  
Insgesamt aber müsste man dann aber davon ausgehen, dass die MBI- und WIR-Fraktion irregeführt wurden und unter völlig falschen Voraussetzungen abgestimmt haben. Alleine schon deshalb müssten die Ausschusswahlen vom 14.10.04 dann wiederholt werden.
2. Unabhängig davon aber geht es uns bei der Organklage weniger um das zu bemängelnde Verfahren, als vielmehr um die entstandenen Ergebnisse, d.h. Ausschüsse mit anderen Mehrheiten als im Rat, ganz besonders im sehr wichtigen Hauptausschuss (vgl. unsere Klageschrift vom 12.01.2005).
3. Das Volk ist laut Verfassung der Souverän. Der Wille des Souveräns, ausgedrückt in Wahlergebnissen, darf nicht zweieinhalb Wochen nach den Wahlen bereits ignoriert werden, ob mit Satz 1 oder Satz 2 des § 50 GO NW, spielt dafür keine Rolle. Die Mülheimer Wähler wollten keine Mehrheit der SPD mit nur 1 kleineren Fraktion, auch keine Blockademöglichkeit dadurch. Genau das aber ist z. Zt. in allen Ratsausschüssen gegeben, der Wille des Souveräns also missachtet. Und deshalb kann es auch nicht sein, dass dieser verfassungswidrige und demokratieschädigende Zustand sich länger hinzieht. Es ist auch völlig untergeordnet, ob sich alle Fraktionen auf einen verfassungswidrigen Zustand geeinigt haben, ob dabei eine oder mehrere Fraktionen irregeführt oder übertölpelt wurden, oder, oder ..... Eine erkannte schwerwiegende Verfassungswidrigkeit muss geändert werden, wenn man die Verfassung ernst nimmt. Im vorliegenden Fall besteht alleine durch die Grundsatzurteile incl. Begründungen der allerersten deutschen gerichtlichen Instanzen kein Spielraum mehr für andere Deutungsmöglichkeiten als den in unserer Klageschrift vom 12.01.05 dargelegten, nämlich dass die Mülheimer Ratsausschüsse alle verfassungswidrig sind.

Mülheim, den 12. Februar 2005

i.A. der MBI-Fraktion: Lothar Reinhard, Fraktionssprecher